

1945 verliehenen oder auf Ersatz einer in Verlust geratenen Rettungs- oder Erinnerungsmedaille sind an den Polizeipräsidenten zu richten. Der Umtausch oder Ersatz ist von diesem zu bescheinigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Der Senat von Berlin

**Gesetz
über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen**

Vom 29. Januar 1953*

§ 1*

(1) Gesetze (Artikel 46 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) und Rechtsverordnungen (Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin) werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet.

(2) Soweit in früheren Rechtsvorschriften eine andere Art der Verkündung für Gesetze und Rechtsverordnungen vorgesehen ist, tritt an ihre Stelle die Verkündung nach Absatz 1.

(3) Verkündungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in anderer Weise vorgenommen worden sind, gelten als wirksam erfolgt.

(4) Sind nach der Verfassung, einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung mit dem Tage der Verkündung rechtliche Folgen verbunden, so gilt als Tag der Verkündung der Tag, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

§ 1 a*

Enthalten Rechtsverordnungen Pläne, Karten oder Zeichnungen, so kann deren Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin dadurch ersetzt werden, daß sie beim Landesarchiv zur kostenfreien Ansicht niedergelegt werden und hierauf in den Rechtsverordnungen hingewiesen wird. § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) bleibt unberührt.

Datum: Verk. am 3. 2. 1953, GVBl. S. 106

§ 1 Abs. 1 u. 4: VvB GVBl. Sb. II 100-1

§ 1 a: Eingef. durch Ges. v. 14. 11. 1966, GVBl. S. 1633, Art. I; AGBBauG GVBl. Sb. II 2130-3

§ 2

(1) Ist es unmöglich, das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin rechtzeitig erscheinen zu lassen, so sind Gesetze und Rechtsverordnungen durch die Tagespresse, durch Anschlag, durch den Rundfunk oder auf andere geeignete Art zu verkünden.

(2) Nach Absatz 1 verkündete Gesetze und Rechtsverordnungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin sofort nach seinem Wiedererscheinen vollständig und unter Angabe von Zeit und Art der erstmaligen Verkündung bekanntzumachen.

(3) Bei einer Verkündung nach Absatz 1 gilt als Tag der Verkündung im Sinne des § 1 Abs. 4 der Tag, an dem die Verkündung erstmalig erfolgte.

§ 3

Gesetze über internationale Verträge der Bundesrepublik Deutschland gelten im Bundesgesetzblatt mit Wirkung auch für das Land Berlin als verkündet, sobald das Land Berlin durch Gesetz deren Anwendung in Berlin festgestellt hat.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

1141-1

**Erstes Berliner Gesetz
zur Bereinigung des Landesrechts
(Erstes Rechtsbereinigungsgesetz – 1. RBerG)**

Vom 24. November 1961*

§ 1

(1) Die seit dem 1. Januar 1806 verkündeten ehemals preußischen Rechtsvorschriften, die in der Anlage dieses Gesetzes nicht aufgeführt sind, werden aufgehoben, soweit sie nicht schon früher ihre Gültigkeit verloren haben.

(2) Von der Bereinigung sind ausgenommen Rechtsvorschriften oder Teile von solchen,

1. die die Regelung von Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zum Gegenstand haben,
2. die Rechtsvorschriften aus der Zeit vor dem 1. Januar 1806 abändern oder aufheben,
3. die lediglich die Errichtung, Zuständigkeit, Gliederung und Aufhebung von Behörden und Gerichten, sowie von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regeln.